

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gründungssenat

Vorläufige Prüfungsordnung (Diplom-Vorprüfung) für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft der Universität Potsdam

Vom 12. Juli 1993

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 12. Juli 1993 folgende Prüfungsordnung als Satzungsregelung erlassen: *)

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau und Regelstudienzeit

Das Grundstudium des Diplomstudiengangs Ernährungswissenschaft umfaßt vier Semester.

§ 2

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt im 4. Semester. Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

*) Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 13. Oktober 1993

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören drei Professoren, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen einschließlich der Beratung,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüferlisten,
4. die rechtzeitige Bekanntgabe der Termine der Prüfungen und der Namen der Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuß hat die Aufgabe, über Beschwerden zu Prüfungen zu beraten und zu entscheiden. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Angelegenheit dem Fakultätsrat vorzulegen.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag des Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem betreffenden Studienabschnitt maßgeblich beteiligt sind. Der Fakultätsrat kann im Einzelfall andere Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehraufträge zu Prüfern bestellen.

(2) Der Kandidat hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten für die einzelnen Prüfungen einen Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag ist vom Prüfungsausschufvorsitzenden zu prüfen, begründet jedoch keinen Anspruch auf Realisierung.

(3) Jede mündliche Prüfung gemäß § 8 ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes sein. Sie werden vom Prüfer bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 5

Prüfungsformen

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden als mündliche Prüfungen erbracht.

(2) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Es ist nicht zulässig, daß der Kandidat in der Diplom-Vorprüfung mehr als eine Fachprüfung bei demselben Prüfer ablegt.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu vier Kandidaten oder einzeln (Einzelpfprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten beträgt mindestens 20 Min. und höchstens 60 Min. Sie kann mit Zustimmung des Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft.

(2) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten,

das vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(3) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes - spätestens aber nach 14 Tagen - stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen werden angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen erbrachte Studienzeiten und Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Ernährungswissenschaft bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Überprüfung nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie nach Überprüfung als gleichwertig festgestellt wurden, als Studien- oder Prüfungsleistung sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen fällt der Prüfungsausschuß. Sollte im Prüfungsausschuß keine Einigkeit zu erzielen sein, so kann der Fakultätsrat zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß-Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits

vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei versuchter Täuschung oder Verwendung unerlaubter Hilfsmittel sowie bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhören des Beisitzers festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Aus den Noten der vier Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens "ausreichend" sind. Das Gesamturteil lautet "nicht bestanden", wenn mindestens eine Note der Diplom-Vorprüfung "nicht ausreichend" lautet.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung können, wenn sie nicht bestanden wurden, jeweils einmal inner-

halb des Prüfungszeitraums des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuß eine weitere Wiederholung genehmigt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Vordiplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine für die Zwischenprüfungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vordiplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Ernährungswissenschaft;
2. die in der Anlage zu dieser Ordnung geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß ihr/ihm die vorläufige Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung ob sie/er bereits eine Vordiplomprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. ein Vorschlag zur Bestellung der Prüfer.

Die eingereichten Bescheinigungen werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung muß die Immatrikulation für den Studiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam vorgelegen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu

begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Grundstudienfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physik
- Genetik
- Humanbiologie
- Biochemie.

Die Prüfungen in Anorganischer Chemie und Physik können schon nach dem 2. Semester, die Prüfungen in Organischer Chemie, Genetik und Humanbiologie schon nach dem 3. Semester stattfinden.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 Min. für jeden Kandidaten und jedes Fach. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung hält der Beisitzer in einem Protokoll fest, in dem auch die Bewertung der Prüfungsleistung vermerkt wird. Durch Übungsscheine belegte Vorleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden ist.

Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 13

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Wurde die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam im Studiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert sind. Sie tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam und der darauf bezogenen besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage (s. S. 38)

Anlage

Für die Zulassung zur DIPLOM-VORPRÜFUNG sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

- | | | | |
|----|---------------------|---|---|
| 1. | ANORGANISCHE CHEMIE | - | ein Übungsschein
(Voraussetzung dafür sind 2 bestandene Klausurarbeiten)
1. Arbeit am Ende des 1. Semesters
2. Arbeit am Ende des 2. Semesters |
| | | - | ein Praktikumsschein
(Praktikum im 1. Semester) |
| 2. | PHYSIK | - | ein Übungsschein
(Klausurarbeit am Ende des 1. Semester) |
| | | - | ein Seminarschein
(Seminar im 2. Semester) |
| | | - | ein Praktikumsschein
(Praktikum im 2. Semester) |
| 3. | GENETIK | - | ein Praktikumsschein
(Praktikum gleich nach dem 2. Semester) |
| 4. | ORGANISCHE CHEMIE | - | ein Teilnahmechein: Arbeitsschutz |
| | | - | ein Praktikumsschein
(Praktikum im 3. Semester) |
| | | - | ein Abschlußtestat
(am Ende des 3. Semesters) |
| 5. | HUMANBIOLOGIE | - | ein Übungsschein
(Klausurarbeit) |
| 6. | BIOCHEMIE | - | ein Übungsschein (Klausurarbeit) |

Darüber hinaus sind im Rahmen des Grundstudiums in den folgenden Fächern Leistungsnachweise zu erbringen:

- | | | | |
|-----|----------------------|---|--|
| 7. | ZOOLOGIE | - | Praktikumsschein, Klausur |
| 8. | ALLGEMEINE BOTANIK | - | Praktikumsschein, Klausur |
| 9. | BOTANIK/NUTZPFLANZEN | - | Testat über Teilnahme |
| 10. | MATHEMATIK | - | Übungsschein (= 3 bestandene schriftliche Übungen) |
| 11. | INFORMATIK | - | Übungsschein und Klausurarbeit |
| 12. | BIOMETRIE | - | Anfertigung einer Belegarbeit, Abschlußtestat |
| 13. | ERNÄHRUNGSZOLOGIE | - | Abschlußtestat |
| 14. | PHYSIKALISCHE CHEMIE | - | Übungsschein
(= 4 bestandene schriftliche Arbeiten) |
| | | - | Praktikumsschein
(im 3. und 4. Semester) |
| 15. | MIKROBIOLOGIE | - | Praktikumsschein
(im 3. und 4. Semester) |
| 16. | ZELLBIOLOGIE | - | Klausurarbeit, Praktikumsschein |
| 15. | PHYSIOLOGIE | - | (im 3. und 4. Semester) |